

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2023-01-19
POSTFACH 10 13 42
Telefon 0711 2149-0
Sachbearbeiter – Durchwahl
Iris Aufrecht - 0711 2149-114
E-Mail: iris.aufrecht@elk-wue.de

AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V114/6

An die
Ev. Pfarrämter und Kirchenpflegen
über die Ev. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
Landeskirchliche Dienststellen
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner
Große Kirchenpflegen
Vorsitzende der Mitarbeitervertretung
Kirchliche Verwaltungsstellen

**Aufwandsentschädigungen für nebenberufliche Kirchenpflegerinnen und
Kirchenpfleger**
Rundschreiben vom 31.07.2014, AZ 72.13 Nr. 74/6

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der seit 1. Oktober 2021 bestehenden Arbeitsrechtlichen Regelung zur Telearbeit - Dienstzimmer im Privatbereich, des bevorstehenden Kirchlichen Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und vor allem auch aus datenschutzrechtlichen Gründen wird das o.g. Rundschreiben aufgehoben und kann nur noch bis zum 31. Dezember 2023 angewendet werden.

Die Auszahlung der nachfolgend noch einmal aufgeführten Aufwandsentschädigungen für nebenberufliche Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger kann übergangsweise weiterhin, jedoch längstens bis zum 31. Dezember 2023 vorgenommen werden.

Ab dem 1. Januar 2024 findet die Arbeitsrechtliche Regelung zur Telearbeit - Dienstzimmer im Privatbereich, Anlage 1.3.2 zur KAO entsprechende Anwendung.

Nebenberuflichen Kirchenpflegerinnen und Kirchenpflegern entstehen im Zusammenhang mit der Erledigung der ihnen übertragenen Dienstaufgaben Kosten, die vom Anstellungsträger zu erstatten sind. Bei diesen Kosten handelt es sich um Aufwendungen im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit, die auch als Werbungskosten steuerlich abziehbar wären.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird in Abstimmung mit der Vereinigung evangelischer Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger in Württemberg e. V. empfohlen, nebenberuflichen Kirchenpflegerinnen und Kirchenpflegern, denen in der Regel kein Dienstzimmer in den Räumen der Kirchengemeinde zur Verfügung gestellt werden kann, zur Abgeltung dieser Kosten eine pauschale

Aufwandsentschädigung für die Mitbenutzung privater Arbeitsmittel (beruflich genutzte Einrichtungsgegenstände, Bürobedarf, usw.), die der Erledigung der beruflichen Aufgabe dienen, sowie für die dienstlich verursachten Telefon- und Internetnutzungsgebühren zu gewähren.

Für die Stellen der Assistenz der Gemeindeleitung gelten die arbeitsrechtlichen Regelungen zur Telearbeit (Anlage 1.3.2 zur KAO). Der Dienstgeber hat hierbei neben einem geeigneten Arbeitsplatz auch die notwendigen Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen.

Die Aufwandsentschädigung ist im Haushaltsplan zu veranschlagen. Davon ausgehend, dass alle nebenberuflichen Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger eine Flatrate für Telefon und Internet vereinbart haben, ist eine Erstattung der dienstlichen Gesprächs- oder Internetnutzungsgebühren auf Nachweis nicht mehr möglich.

Für die Verwaltungsarbeiten in der Kirchenpflege wird empfohlen, dass die Kirchengemeinde einen PC beschafft. Wird kein dienstlicher PC zur Verfügung gestellt, enthält die bis 31.12.2023 noch mögliche Aufwandsentschädigung eine Nutzungsentschädigung für den privaten PC (einschließlich Drucker und Software).

Um eine möglichst gleiche Behandlung der nebenberuflichen Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger zu gewährleisten, wird in Abstimmung mit der Kirchenpflegervereinigung empfohlen, den nebenberuflichen Kirchenpflegerinnen und Kirchenpflegern die nachfolgende, entsprechend der dienstlichen Inanspruchnahme gestaffelte Aufwandsentschädigung (Monatsbeträge) auszuzahlen:

<u>Dienstliche Inanspruchnahme in Prozent</u>							
	bis 7,4 %	7,5 % - 12,4 %	12,5 % - 17,4 %	17,5 % - 24,9 %	25,0 % - 34,9 %	35,0 % - 49,9 %	ab 50 %
Entschädigung f. beruflich genutzte Arbeitsmittel u. Bürobedarf	9,50 €	14,50 €	20,50 €	27,50 €	41,50 €	55,50 €	55,50 €
Telefon- und Internetkosten	4,90 €	6,60 €	8,20 €	9,80 €	11,50 €	13,10 €	16,40 €
PC-Nutzungsentschädigung	5,00 €	6,70 €	8,30 €	10,00 €	11,70 €	13,30 €	16,70 €

Mit der PC-Nutzungsentschädigung sind auch die Aufwendungen für Reparaturen, Wartung und Installationen abgegolten.

Darüber hinaus können nebenberuflichen Kirchenpflegerinnen und Kirchenpflegern, die Druckaufträge auf einem privaten Drucker fertigen (z.B. Belege und Zuwendungsbestätigungen) zusätzlich auf Nachweis die Kosten für Druckerpatronen und Papier erstattet werden (vgl. Gruppierung 56996 der Rahmenarbeitshilfe für die Aufstellung der Haushaltspläne).

Die Aufwandsentschädigungen können nach § 3 Nr. 12 Satz 2 Einkommenssteuergesetz (EStG) nach den Lohnsteuerrichtlinien R 3.12 Abs. 2 steuerfrei ausgezahlt werden, wenn ein monatlicher Gesamtbetrag von 200 € nicht überschritten wird. Die

Auszahlung muss trotz Steuerfreiheit über die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle erfolgen. Damit sind alle durch die Tätigkeit veranlassten Aufwendungen abgegolten. Der Empfänger bzw. die Empfängerin der Aufwandsentschädigung kann dem Finanzamt gegenüber einen höheren steuerlichen Aufwand geltend machen, muss jedoch den als Aufwandsentschädigung erhaltenen Satz hierauf anrechnen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Berücksichtigung des Ehrenamtsfreibetrags (§ 3 Nr. 26a EStG) für dieselbe Tätigkeit nur möglich ist, wenn die Aufwandsentschädigung steuerpflichtig ausgezahlt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Frisch
Oberkirchenrat